Ortschaft Schönfeld-Weißig

AUSSCHREIBUNG
16. HOCHLANDFEST
07. – 09. SEPTEMBER 2012

Liebe Handwerker, Händler und Gewerbetreibende, liebe Einwohner,
wie in jedem Jahr rufen wir Sie zur Teilnahme am Markttreiben anlässlich des diesjährigen **16. HOCHLANDFESTES** auf!
Der Markt findet am **08. und 09. September 2012** auf der Südstraße in Weißig statt.

Wir bitten Sie, sich mit diesem Anmeldeformular zu bewerben:

Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig
Büro Ortschaftsrat, Frau Kuntze
Bautzner Landstraße 291 in 01328 Dresden
Telefon: 03 51 / 4 88 79 01 Fax: 03 51 / 4 88 79 03 E-Mail: AKuntze@dresden.de

Antrag auf Teilnahme am Markttreiben während des 16. HOCHLANDFESTES am 08. und 09. September 2012 in Weißig

Hiermit beantrage/n ich/wir die Teilnahme am Markt zum 16. HOCHLANDFEST:

Firma/Name: ……..

Ansprechpartner: ……..

Anschrift: ……..

Telefon/Fax/Mail: ……..

Konkretes Angebot: ……..

Benötigte Standfläche: ……..

Stromanschlüsse: x 220 V A x 380 V A (Verlängerungskabel bitte selbst mitbringen)

Wasseranschluss: • ja • nein

Wir benötigen eine Markthütte (kostenpflichtig): • ja • nein

Die folgenden grundsätzlichen Marktregeln werden anerkannt:

1. Das Äußere des Marktstandes sowie die Kleidung der jeweiligen Standbetreiber sind dem Motto anzupassen!
2. Eine Nichtbelegung des Standplatzes hat die Berechnung der doppelten Standgebühr zur Folge; eine Kaution in Höhe von 100 € zur Teilnahme wird hinterlegt. Die Abrechnung erfolgt – mit Ihrem Einverständnis - über die Standgebühr.
3. Marktzeiten: Sonnabend, 08.09.2012 von 10.00 bis 20.00 Uhr; Sonntag, 09.09.2012 von 10.00 bis 19.00 Uhr
4. Aufbau: am 08.09.2012 von 14.00 - 18.00 Uhr; am 08.09.2012 von 7.00 bis 9.00 Uhr, Abbau am 09.09.2012 ab 19.00 Uhr; Hüttenabnahme am 10.09.2012 ab 10.00 Uhr
5. Die von der Marktplatzleitung zugewiesenen Standplätze sind verbindlich.
6. Das Befahren des Festgeländes während des Markttreibens ist nur im Ausnahmefall gestattet und mit der Marktleitung abzustimmen.
7. Das Warenangebot ist mit der Marktleitung abzustimmen, der Verkauf von Kriegsspielzeug und pyrotechnischen Erzeugnissen ist nicht gestattet.
8. Die Teilnehmer sind für die Aufbewahrung und Beräumung des Mülles an ihrem Stand selbst zuständig, der Standplatz ist nach dem Abbau gereinigt zu übergeben; ansonsten erfolgt eine kostenpflichtige Ersatzvornahme.
9. Der Standbetreiber ist für alle gesetzlich notwendigen Anmeldungen, beim Verkauf von Lebensmitteln für die Einhaltung der Hygienebestimmungen und sonstiger Vorschriften, selbst verantwortlich und zu seinen Lasten.
10. Den Anweisungen der Marktleitung sowie den Ordnungs- und Sicherheitskräften ist Folge zu leisten, ansonsten kann der Stand sofort, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren, geschlossen werden.
11. Mit Unterschrift unter der Anmeldung erklärt sich der Antragsteller als handlungsbevollmächtigt.

……
Datum, Unterschrift und Stempel Antragsteller